

c. (1. Columne) 1231. 21. Februar. Bartholomeus erklärt in Gegenwart des Podesta (Ugolinus Rubeus) und eines Bevollmächtigten von Genua, dass Sardus und Wilhelm gemäss einem inserierten Schriftstück, welches sie gebilligt haben, entscheiden sollen. Der Inhalt desselben betrifft das (in n. 1a) erwähnte Pedagogium und dgl. m. 'Actum Ianue in palacio Fornariorum circa primam' u. s. w.

d. (2. Columne) 1231. 10. März. Sardus, Bartholomeus und Wilhelm fordern den Bevollmächtigten von Genua und den von Alessandria auf, 'ut die crastina in mane essent apud Basignanellam pro sententiis audiendis. Actum in Bassignanella' u. s. w.

e. (2. Columne) 1231. 11. März. Bartholomeus ordnet an, dass Sardus und Wilhelm Entscheidungen in folgender Form fällen sollen. Es folgen Bestimmungen ähnlichen Inhalts wie in c. Ausgesprochen wird jedoch die Sentenz nur von fr. Wilhelm, da Sardus nicht kommen wollte. Ort wie in d.

f. (2. Columne) 1231. 13. März. Protokoll über die Deponierung des versiegelten Schriftstücks beim Abt von Tilieto, mit n. 1h fast wörtlich übereinstimmend.

Betreffs der Urkunden ist zu bemerken, dass n. 2a und 2b natürlich nicht die Originale der bei den Aebten deponierten Schriftstücke sein können. Fr. Wilhelm hatte jedenfalls bei den Ausgleichsverhandlungen die Interessen Genuas zu vertreten, wie Sardus die Alessandria's<sup>1</sup>, ebenso ist Nicolosus de Beccaira als genuesischer Notar anzusehen<sup>2</sup>. Demnach hat man anzunehmen, dass Wilhelm durch seinen Notar die besonderen Beurkundungen des zu versiegelnden Schiedsspruchs ausfertigen liess, um Genua wegen dessen Inhalts auf alle Fälle sicher zu stellen. In welcher Weise die Rechtshandlung bei der Fällung des geheimen Schiedsspruchs vor sich ging, wird sich aus anderen Urkunden noch näher ergeben.

Dem Verfasser des Annalenberichts müssen die Urkunden n. 2a und 2b vorgelegen haben<sup>3</sup>. Der Auszug aus

---

1) Vgl. oben S. 420. 2) Ein von ihm herrührendes Cartular befindet sich im Notararchiv in Genua. Aus demselben stammen die urkundlichen Notizen, welche Canale, Nuova istoria della repubblica di Genova (Firenze 1860) II, 51 f. ohne Quellenangabe mittheilt. 3) Der Notar Nicolosus de Beccaira ist doch wohl mit Nicholas de Vultabio Ann. 175 identisch. Letzterer erscheint in der Urk. unten n. 6b als Zeuge an einer Stelle, wo man den ersteren erwarten sollte. Solche Doppelnamen sind keineswegs ungewöhnlich, so wird ein genuesischer Stadtkanzler Guilielmus Cavagnus, Guilielmus de Varagine und Guilielmus Cavagnus de Varagine genannt, s. Ann. Ian. 234. 192 und 193.